

Rechtsprechung

ZIP0065628

>>> Zur Haftung einer mit Lohnbuchhaltung beauftragten Anwalts-PartG für unterlassene Klärung der Sozialversicherungspflicht der Geschäftsführer des Mandanten

BGB § 280 Abs. 1, § 675; SGB IV § 7a, § 28h Abs. 2

1. Das Lohnbuchhaltungsmandat umfasst keine Pflicht, die Frage der Sozialversicherungspflicht eigenständig zu klären.

2. Für die der Berechnung der Abzugsbeträge vorgelagerte Frage der Sozialversicherungspflicht der Tätigkeit eines Mitarbeiters des Mandanten hat der Lohnbuchhalter nach einer verbindlichen Vorgabe durch den Auftraggeber zu verfahren. Fehlt eine solche verbindliche Vorgabe und ist die statusrechtliche Einordnung des Mitarbeiters weder als anderweitig geklärt noch als zweifelsfrei anzusehen, hat der Lohnbuchhalter auf eine Klärung der Statusfrage durch den Auftraggeber hinzuwirken (Fortentwicklung von BGH, Urt. v. 12.2.2004 – IX ZR 246/02 und v. 23.9.2004 – IX ZR 148/03, ZIP 2004, 2192 = EWIR 2004, 1243 [Gräfe]).

3. Hat der Lohnbuchhalter auf eine Klärung der Statusfrage durch den Mandanten hinzuwirken, muss er dem Mandanten die Möglichkeit einer rechtssicheren Klärung aufzeigen, etwa durch Einholung anwaltlichen Rats oder durch Klärung der Statusfrage im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV oder eines Verfahrens vor den Einzugsstellen der Krankenkassen nach § 28h Abs. 2 SGB IV, und ihn um Entscheidung zum weiteren Vorgehen und zur statusrechtlichen Behandlung des Mitarbeiters im Rahmen der Lohnbuchhaltung ersuchen.

BGH Urt. v. 8.2.2024 – IX ZR 137/22

Vorinstanz: OLG Koblenz Urt. v. 9.6.2022 – 2 U 530/21

ZIP 2024, 453

1. Sachverhalt: Klägerin ist eine 2013 gegründete und aus drei gleichberechtigten Gesellschafter-Geschäftsführern bestehende GmbH. Eine Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung war mit einfacher Mehrheit möglich. Die Beklagte, eine aus Steuerberatern und Rechtsanwälten bestehende PartG, war seit Gründung der Klägerin mit der Lohnbuchhaltung beauftragt. Hierbei wurden die Geschäftsführer als selbstständig behandelt und deshalb keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt. Als sich 2019 bei einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung abzeichnete, dass die Geschäftsführer als sozialversicherungspflichtig eingeordnet werden, wurde der Gesellschaftsvertrag dahin geändert, dass eine Beschlussfassung nur noch einstimmig möglich war. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden von der Deutschen Rentenversicherung für die Geschäftsführer Sozialversicherungsbeiträge i.H.v. 258.325,55 € nachgefordert. Die Klägerin erhob eine Feststellungsklage im Hinblick auf die Ersatzpflicht der Beklagten wegen der eingeforderten Sozialversicherungsbeiträge.

2. Entscheidung des Gerichts: Der BGH bejaht die Verletzung einer Hauptpflicht der Beklagten aus dem Lohnbuchhaltungsauftrag. Dieses Mandat verpflichtete nicht nur zur technisch richtigen Abrechnung des Arbeitsentgelts, sondern auch zur inhaltlich korrekten Berechnung der Abzugsbeträge. Fehle eine verbindliche Vorgabe des Mandanten zur Behandlung der vorgelagerten Frage der Sozialversicherungspflicht der Arbeitsentgelte der Geschäftsführer und sei die statusrechtliche Einordnung nicht bereits geklärt worden, müsse der Lohnbuchhalter auf eine Klärung der Statusfrage durch den Auftraggeber hinwirken. Das Gericht weist darauf hin, dass eine eigenständige Klärung der Sozialversicherungspflicht durch den Lohnbuchhalter nicht erwartet werden kann. Denn diese Fragestellung aus dem Sozialversicherungsrecht sei komplex. Und von einem Lohnbuchhalter könne man die unverzichtbare Kenntnis der Rechtsprechung des BSG nicht erwarten. Er sei deshalb berechtigt und verpflichtet, den Mandanten um eine fachkundige Klärung der sozialversicherungsrechtlichen Statusfrage der Geschäftsführer oder die Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens zu bitten. Erst nach Klärung der Statusfrage der Geschäftsführer dürfe er die

buchhalterische Einschlüsselung als sozialversicherungspflichtig oder -frei vornehmen.

Das gelte auch, wenn ein Steuerberater und Rechtsanwalt oder eine aus Steuerberatern und Anwälten bestehende Berufsausübungsgesellschaft ein reines Lohnbuchhaltungsmandat übernimmt. Denn die Pflichten, welche Kenntnisse sich der Auftragnehmer verschaffen muss, ergeben sich aus dem Inhalt des erteilten Auftrags. Eine verbindliche Vorgabe/Weisung des Auftraggebers müsse deutlich machen, dass er die Verantwortung für die Richtigkeit der statusrechtlichen Einordnung übernimmt. Der Lohnbuchhalter müsse sich nicht danach erkundigen, bei wem der Mandant sich fachkundigen Rat geholt hat. Werde keine verbindliche Vorgabe gemacht, könne er die Statusfrage auch dann als geklärt ansehen, wenn ein anwaltliches Votum oder der Bescheid eines Sozialversicherungsträgers vorliege.

Das Gericht rügt, das Berufungsgericht habe zur Kausalität nicht festgestellt, wie die Klägerin reagiert hätte, wenn ihr die rechtssichere Klärung der Statusfrage aufgezeigt worden wäre. Wann wäre der Gesellschaftsvertrag von ihr geändert worden? Wäre durch eine rechtzeitige Statusklärung eine auf den Beginn der beitragspflichtigen Tätigkeit rückwirkende Beitragspflicht gehindert worden? Auch ein eventuelles Mitverschulden gibt das Gericht dem OLG zur Prüfung auf.

3. Einordnung: Die BGH-Entscheidung konkretisiert die bisherige Rechtsprechung. Hilfreich sind die Hinweise zur verbindlichen Vorgabe/Weisung des Mandanten und wann die sozialversicherungsrechtliche Statusfrage als geklärt angesehen werden kann. Statt bei Letzterem grundsätzlich die Vorlage einer förmlichen Statusfeststellung zu verlangen, sollen die Entscheidungen früherer Betriebsprüfungen der Rentenversicherer genügen. Das geht aber nur, wenn der Mandant bestätigt, dass sich an den rechtlichen Verhältnissen der Geschäftsführer seitdem nichts geändert hat und dass die Statusfrage in der DRV-Prüfung geprüft wurde. Unabhängig davon muss beachtet werden, dass die „Reichweite“ des Vertrauensschutzes in das Ergebnis einer früheren Betriebsprüfung der DRV mit dem Zeitablauf geringer wird.

Jürgen Gräfe, Dr. iur., Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht – Dr. Gräfe, Melchers, Worm, Al-Badaoui PartGmbH, Remagen

Parallelfundstelle(n):

VersR 2024, 381

ZIP 2024, 453

DB 2024, 513

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG